

Zivilprozeßgesetzgebung der Ukraine und Reformierung des Zivilprozeßrechts

*Prof. Vjatcheslav Komarov, Charkow**

1. Geschichtlicher Hintergrund
2. Differenzierung der zivilrechtlichen Gerichtsbarkeit
3. Die Zivilprozeßordnung der Ukraine 1963 (allgemeine Charakteristik)
4. Die Novellierung der Zivilprozeßordnung 1991-1996
5. Die Verfassung der Ukraine 1996 als Rechtsgrundlage für Reformierung des Zivilverfahrens und für eine neue Zivilprozeßordnung der Ukraine

1. *Geschichtlicher Hintergrund*

Die Reformen des Zivilprozeßrechts in der Ukraine sind in bestimmten geschichtlichen Zusammenhängen zu sehen, denn die Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich Zivilprozeßrecht stand lange Zeit unter dem Einfluß der Gesetzgebung des zaristischen Rußlands und der ehemaligen Sowjetunion als eines föderativen Staates. Die Entstehung des modernen Zivilverfahrens in der Ukraine wird mit der Gerichtsreform in Rußland 1864 verbunden, die wesentliche Änderungen im Gerichtsaufbau und in der Gerichtsordnung des Staates mit Leibeigenschaft, einer festen Ständeteilung, einer Vielzahl von Gerichtsinstanzen und einem inquisitionsähnlichen Charakter der Prozeßordnung bewirkt hat.

Am 20. 11. 1864 wurde vom Zaren Alexander dem Zweiten der Ukas an den Senat über die Veröffentlichung neuer Statute erlassen. In diesem Ukas hieß es: »Nach Prüfung der Entwürfe finden Wir, daß diese durchaus unserem Wunsch entsprechen, in Rußland ein schnelles, gerechtes, gnadenvolles und für alle unsere Untertanen gleiches Gericht zu schaffen, das Ansehen der Gerichtsgewalt zu steigern, eine ihr zukommende Selbständigkeit zu geben, um im Bewußtsein des Volkes jene Achtung gegenüber den Gesetzen zu verankern, ohne die der gesellschaftliche Wohlstand unmöglich ist und die ständig die Handlungen aller und jeder, von oben bis unten zu bestimmen hat«.

Mit diesen Worten brachte Alexander der Zweite die große Bedeutung der Gerichtsreform 1864 auf die prägnanteste Art und Weise zum Ausdruck. Die Gerichtsstatute waren nicht auf die Vervollkommnung oder die Besserung des ver

* Stellvertreter des Rektors für Wissenschaft und Forschung an der nationalen juristischen Akademie der Ukraine, Leiter des Lehrstuhls für Zivilprozeßrecht.

moderten und zerfallenden Zivilprozeßwesens ausgerichtet; durch Bruch jeglicher Bindung an die Vergangenheit leiteten sie ein völlig neues Zivilprozeßsystem ein. Mit Recht wurde damals festgestellt, daß unsere neue Gerichtsgesetzgebung in ihrer Gesamtheit als ein legislatives und geistiges Denkmal bei allen ihren technischen Mängeln zu werten ist, welches den nachfolgenden Generationen zu dienen hat und unserer Zeit zur größten Ehre gereicht.

Die wichtigste Rechtsakte, die der Zivilprozeßordnung zugrunde gelegt wurde, war das Statut der Zivilgerichtsordnung 1864. In diesem Dokument wurden die Grundsätze der Kodifizierung des Zivilverfahrens in Frankreich übernommen und es beruhte praktisch auf der Zivilprozeßordnung der Französischen Republik von 1806.

Im Artikel 1 des Statuts war vorgesehen, daß jede zivilrechtliche Streitigkeit durch Gerichtsentscheidung auszutragen ist. Das Statut war auf den Prinzipien der Ausschließlichkeit der judikativen Gewalt, ihrer Unabhängigkeit, des gleichen Rechts auf Verteidigung durch Gericht für alle begründet.

In der Ukraine war neben dem Statut der Zivilgerichtsordnung von 1864 auch das österreichische Statut der Zivilprozeßordnung von 1895 in Kraft. Seine Rechtsgültigkeit erstreckte sich über das Territorium der Westukraine bis zu ihrem Anschluß an die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik (USSR).

Nach der Revolution wurden 1917 durch das Dekret Nr. 1 über die Gerichte alle Gerichtsentscheidungen abgeschafft und lokale Gerichte gebildet. Das frühere System aus drei Gerichtsinstanzen, bei dem die Gerichte erster Instanz Sachurteile fällten, die Gerichte zweiter Instanz über Berufungsbeschwerden und die Gerichte dritter Instanz über die Nichtigkeitsbeschwerden oder Kassationsbeschwerden entschieden, wurde abgeschafft. Statt dessen wurde das Gerichtssystem aus zwei Instanzen ins Leben gerufen. Gegen die Entscheidungen lokaler Gerichte konnte keine Berufung eingelegt werden.

Die Gerichte durften sich in ihrer Tätigkeit an die Gesetze der gestürzten Regierungen halten, sofern sie von der Revolution nicht annulliert oder in keinem Widerspruch zum revolutionären Gewissen und revolutionären Rechtsbewußtsein standen.

Diese Lage hielt sich bis 1918, als durch das Dekret Nr. 2 über die Gerichte beschlossen wurde, daß das Zivilverfahren nach den Vorschriften der Gerichtsstatute 1864 zu gestalten ist, denn diese wurden durch Dekrete nicht aufgehoben und widersprachen dem Rechtsbewußtsein der Werktätigen nicht. Aber bereits Ende 1918 war den Gerichten durch die Verordnung über das Volksgericht verboten, sich auf die Gesetze der gestürzten Regierungen zu beziehen. Das Volksgericht sollte nur die Dekrete der Arbeiter- und Bauernregierung anwenden. Wenn die entsprechenden Dekrete fehlten oder nicht vollständig waren, sollte man sich vom sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten lassen.

Gegen die Entscheidung konnte Berufung bei der zweiten Instanz eingelegt werden. Für Volksgerichte war der Rat der Volksrichter als eine solche Instanz festgelegt, in dessen Bestand Abteilungen für Zivil- und Strafrecht geschaffen wurden.

Die Verordnung über das Volksgericht 1918 führte diese Regelung noch weiter, dort wurde beschlossen, daß der Rat der Volksrichter berechtigt war, bei Feststellung wesentlicher Verletzungen oder falscher Anwendung von Dekreten, nämlich bei den Verstößen gegen die Formen der Prozeßführung, bei unzulänglichen Ermittlungen oder bei einem ungerechten Gerichtsspruch, die Gerichtsentscheidungen außer Kraft zu setzen.

Zu jener Zeit kam es nicht nur zur Differenzierung der zivil- und strafrechtlichen Gerichtsverfahren, sondern auch der zivilen Rechtsprechung selbst. Das äußerte sich 1922 in der Gründung von Schiedskommissionen, die bei den höchsten zentralen und örtlichen Staatsorganen angesiedelt wurden. Die Schiedskommissionen verhandelten die Vermögensstreitigkeiten zwischen staatlichen Unternehmen und Einrichtungen. Obwohl sie dem Gerichtssystem nicht angehörten, hatten sie von ihrer Funktion her eine gewisse Ähnlichkeit mit Gerichten. Entsprechend den Vorschriften über die Verhandlung der Streitigkeiten durch die Schiedskommissionen, die 1923 erlassen wurden, galten bei der Prüfung der Fälle durch die Schiedskommissionen die Regelungen für Gerichtsverfahren in Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit.

Die Zivilprozeßordnung der USSR von 1924 war ein Wendepunkt in der Entwicklung der Gesetzgebung und des Zivilprozeßwesens in der Ukraine. Sie wurde nach der Zivilprozeßordnung der Russischen Sozialistischen Föderation der Sowjetrepubliken (RSFSR) verabschiedet.

In der 1923 beschlossenen Zivilprozeßordnung der USSR wurden die Grundsätze der Dispositivität, der Gleichheit der Parteien vor Gesetz und Gericht, der Gleichheit der Parteien im Prozeß, der Aktivität des Gerichts, der Öffentlichkeit, der Anwendung der nationalen Sprache im Gerichtsverfahren, der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Kontinuität verkündet.

In der Fachliteratur wird die Zivilprozeßordnung 1923 unterschiedlich bewertet. Einige Autoren behaupten, daß in ihr ein inquisitionsähnliches Modell des Zivilprozesses verankert wurde, das dem Richter und Staatsanwalt eine besondere Stellung sicherte und bei dem das staatliche Interesse zum Nachteil des privaten Interesses von Parteien weitgehend überwog¹.

Es scheint keine stichhaltigen Gründe für die Schlußfolgerung über ein rein inquisitionsähnliches Modell des Gerichtsprozesses zu geben, jedoch wurde durch diesen Kodex in der Tat dem Gericht und dem Staatsanwalt eine übermäßige Rolle in der Zivilgerichtsordnung eingeräumt.

Jedenfalls ist beim Vergleich der Zivilprozeßordnung 1923 mit dem Statut 1964 nicht zu übersehen, daß in ihr die soziale Funktion der Rechtsprechung, die Dispositivität des Zivilprozesses, sein kontradiktorischer Charakter und somit die wichtigsten Grundlagen des Zivilverfahrens stark reduziert oder eingeschränkt wurden.

1 *Valentinas Mikelenas*, Reform of Civil Procedural Law in the Republic Lithuania during 1990-1996, ZZPInt 2 (1997), 250-251.

Das Ziel eines Zivilprozesses lag nach Maßgabe des Art. 5 der Zivilprozeßordnung (ZPO) in der Klärung tatsächlicher Rechte und Wechselbeziehungen der Parteien, während das Gericht bei der Beilegung eines Rechtsfalles nicht die formelle, sondern die materielle Wahrheit aufzudecken hatte. Zu diesem Zweck wurde dem Gericht durch Art. 5, 118 u. a. die Pflicht auferlegt, sich nicht nur auf die von beiden Parteien vorgebrachten Beweismittel zu beschränken. So wurde in einer der Bestimmungen des zivilen Revisionskollegiums des Obersten Gerichts der USSR direkt darauf verwiesen, daß die Gerichte nicht auf den buchstäblichen Wortlaut der Parteienanträge, sondern auf die wirklichen Absichten der Verfahrensbeteiligten entsprechend den Tatumständen zu achten und ungenaue oder widersprüchliche prozessuale Anträge zu berichtigen haben.

Laut dem Prinzip der Dispositivität darf niemand gegen seinen Willen zur Klageerhebung gezwungen werden und der Staat darf sich in die Lösung der Frage über die Antragstellung oder über die Einstellung des Verfahrens während der Prozeßführung angesichts des Vergleichs der Parteien nicht einmischen. In Übereinstimmung mit dem Prinzip der Dispositivität ist das Gericht nicht berechtigt, die Grenzen der Forderungen der Parteien zu überschreiten.

In der ZPO wurde die Dispositivität rein formal begründet, im Grunde genommen wurde sie jedoch abgelehnt. Nach Maßgabe des Art. 2 nahm das Gericht die Verhandlung eines Falles nur auf Antrag der beteiligten Partei auf. Dem Staatsanwalt blieb zum Schutz der Interessen des Staates oder der Werktätigen das Recht vorbehalten, das Verfahren in seiner beliebigen Phase einzuleiten oder sich in das Verfahren zu einem beliebigen Zeitpunkt einzuschalten. In demselben Art. 2 war Verzicht einer Seite auf die ihr zustehenden Ansprüche und auf ihren gerichtlichen Schutz nicht der bedingungslosen und freien Entscheidung der Parteien überlassen, sondern wurde von einem Gerichtsbeschluß abhängig gemacht.

Schließlich wurde nach Maßgabe des Art. 179 der ZPO dem Gericht das Recht zugesprochen, über die vom Beschwerdeführer beantragten Forderungen hinauszuschreiten, falls das Ausmaß dieser Forderungen nicht auf einem früheren Einvernehmen beider Seiten begründet war oder auf gesetzlichem Weg nicht festgelegt wurde.

Der kontradiktorische Charakter des Verfahrens bestand darin, daß die Vorbringung der Beweismittel ausschließlich auf die Parteien übertragen und dem Gericht eine passive Vermittlungsrolle zugewiesen wurde. Aus den früheren Ausführungen über die Selbständigkeit des Gerichts wird klar, daß der kontradiktorische Charakter des Verfahrens in der ZPO auch nicht in seiner klassischen Form geprägt war, weil auf die Selbständigkeit des Gerichts ein sehr großer Wert gelegt wurde (Art. 5). Laut Art. 118 kann das Gericht die Parteien auffordern, zusätzliche Beweismittel vorzubringen, falls die erbrachten Beweismittel nach der Auffassung des Gerichts unzulänglich sind, oder andere notwendige Handlungen auf eigene Initiative vorzunehmen. An diese Regelungen knüpfte auch der Beschluß des Obersten Gerichts der RSFSR, Akte Nr. 31433/24 an, mit der folgenden Erläuterung: »... das sowjetische Gericht muß immer daran denken, daß der Prozeß im Rahmen der ZPO nicht ein früherer, rein kontradiktorischer Prozeß

ist. Das Gericht soll möglichst oft zu den Vorschriften des Art. 5 der ZPO greifen, ohne bei der Verhandlung eines Falles auf formale Momente einzugehen, und die wirklichen Wechselverhältnisse der Verfahrensbeteiligten aufdecken, um die Klage nach Möglichkeit im Rahmen des betreffenden Verfahrens aufzuheben oder womöglich eine neue Klageerhebung zu vermeiden«. Im Beschluß desselben Gerichts, Akte Nr. 31847/24, wurde darauf hingewiesen, daß »dem sowjetischen Prozeß das durch vorrevolutionäre Gerichte praktizierte Prinzip der kontradiktorischen Gerichtsverhandlung völlig fremd ist, im Gegenteil, das Gesetz (Art. 5 der ZPO) legt Grundlagen für die Selbständigkeit des Gerichts«².

Die oben angeführten Fragmente der ZPO 1924 bringen jene Besonderheit des Modells des Zivilverfahrens zum Ausdruck, die in seiner insgesamt paternalistischen Begründung besteht, insbesondere was die Grundsätze des Zivilprozesses anbetrifft. Ende der fünfziger, Anfang der sechziger Jahre wurde in der Sowjetunion und in anderen Unionsrepubliken rege an der Gesetzgebung gearbeitet. Diese Aktivitäten führten zur Annahme der Grundlagen der Zivilgerichtsordnung der UdSSR und der Unionsrepubliken (1961). Dieses Dokument wurde den von Obersten Sowjets der Unionsrepubliken verabschiedeten Zivilprozeßordnungen zugrunde gelegt. Die Zivilprozeßordnung der USSR wurde am 18. 7. 1963 angenommen und zum 1.1. 1964 in Kraft gesetzt. Dieser Kodex ist bis jetzt in der Ukraine gültig, obwohl viele Artikel in der Zwischenzeit geändert und ergänzt wurden.

2. Differenzierung der zivilrechtlichen Gerichtsbarkeit

Wie bereits erwähnt, bahnte sich in den zwanziger Jahren der Prozeß der Differenzierung der zivilen Gerichtsbarkeit an. Er wurde durch die Gründung der Schiedskommissionen eingeleitet.

Die ZPO 1924 schrieb vor, daß die in ihr enthaltenen Regelungen des Zivilverfahrens für alle Einrichtungen des einheitlichen Systems der USSR (Volksgerichte, Gouvernment-Gerichte und Oberstes Gericht) sowie für die mit gerichtlichen Funktionen ausgestatteten Gremien mit Berücksichtigung jeweiliger Verordnungen über ihre Bildung und der in diesen Verordnungen festgehaltenen Ausnahmen bindend sind (Art. 1).

Dadurch wurde das Gerichtsverfahren kraft des Gesetzes auf die Tätigkeit der nichtgerichtlichen Gremien, auf die Schiedskommissionen, übertragen, die ihrem Wesen nach als Verwaltungsbehörden funktionierten.

Seit diesem Zeitpunkt läßt sich die Entstehung des Dualismus der zivilrechtlichen Gerichtsbarkeit nachweisen, denn die ausschließliche Zuständigkeit der Schiedskommissionen bei der Prüfung der Streitigkeiten zwischen staatlichen Unternehmen und Einrichtungen bedeutete, daß diese Kommissionen praktisch

² Die angeführten Artikel der ZPO der USSR stimmen mit jeweiligen Artikeln der ZPO der RSFSR überein.

Rechtsprechungsfunktionen übernahmen und daß sie in ihrer Tätigkeit zu Quasi-Gerichten geworden sind.

J. N. Brandenburgskij schrieb, daß die besondere Gerichtsbarkeit und besondere Bedingungen der Tätigkeit die Schiedskommissionen wenig geeignet für Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der allgemeinüblichen Forderungen des Zivilverfahrens machen. Jeder, der um eine schnelle und fruchtbare Entwicklung der Gerichtstätigkeit im Bereich Zivilprozeßwesen besorgt ist, kann sich nichts besseres als die Zuordnung der Gesamtheit aller Aufgaben einem einheitlichen leitenden Oberorgan - dem Obersten Gericht - wünschen³.

Folglich wurden bereits in den ersten Jahren des Inkrafttretens der ZPO 1924, wenn nicht kritische Bemerkungen, dann wenigstens Zweifel an der Tendenz des Dualismus der zivilrechtlichen Gerichtsbarkeit geäußert.

Jedoch setzte sich dieser Dualismus entgegen den geäußerten Vorbehalten immer stärker durch, und die Schiedskommissionen verwandelten sich in der Folgezeit in ein zentralisiertes System der Behörden für Staatsarbitrage. Die Aufgaben und Zuständigkeit der Staatsarbitrage wurden in der Verordnung über die Staatsarbitrage festgelegt, die am 3. 5. 1931 vom Volkskommissariat der UdSSR erlassen wurde.

Die der Staatsarbitrage übertragenen Funktionen deuteten in immer stärkerem Maße darauf hin, daß ihre Tätigkeit zum Unterschied von Schiedskommissionen keine Ähnlichkeit mit der Tätigkeit der Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit aufwies. Die staatlichen Arbitragebehörden verhandelten zwar die Wirtschaftsstreitigkeiten, jedoch wurden sie von Anfang an als spezielle Behörden gebildet, die sich an der Verwaltung des gesellschaftlichen Produktionsbereichs - Unternehmen und Einrichtungen sozialistischer Eigentumsform - zu beteiligen hatten.

Die Staatsarbitrage in dieser Funktion existierte praktisch bis zum Ende der achtziger Jahre. Die Gesetzgebung über die Staatsarbitrage wurde zur Zeit der wirtschaftlichen Reformierung der Sowjetunion, der Umgestaltung der sozialistischen Planwirtschaft in die Marktwirtschaft, intensiv erneuert und geändert.

Die Entwicklung einer Wirtschaft, die auf Nebeneinanderbestehen mehrerer Wirtschaftsformen beruhte, die Gründung der Unternehmen und Einrichtungen verschiedener Eigentumsformen, führten zur Reduzierung der Verwaltungsaufgaben in der Tätigkeit der staatlichen Arbitragebehörden und zur stärkeren Gewichtsverlagerung auf die Funktionen der Rechtsprechung.

Der IV. Rätekongreß der UdSSR faßte im Dezember 1990 den Beschluß über die Bildung von Schiedsgerichten, die in das staatliche Gerichtssystem integriert wurden und die staatlichen Arbitragebehörden ablösen sollten.

Der Oberste Sowjet der UdSSR verabschiedete am 17. 5. 1991 die Gesetze »Über das Oberste Schiedsgericht der UdSSR« und »Über die Verfahrensweise bei der Beilegung von Wirtschaftsstreitigkeiten durch das Oberste Schiedsgericht«.

3 *G. Ryndzjynskij*, Technik des Zivilprozesses, Moskau 1925, S. 4.

Am 4. 6. 1991 wurde in der Ukraine vom Obersten Sowjet das Gesetz »Über das Schiedsgericht« und am 6. 11. 1991 die Schiedsgerichtsprozeßordnung der Ukraine bewilligt, die mit einigen Änderungen und Ergänzungen bis jetzt gelten.

Mit der Annahme der Schiedsgerichtsprozeßordnung war der duale Charakter der zivilen Gerichtsbarkeit endgültig besiegelt. Dieses Problem gewinnt heutzutage besonders an Aktualität. Bei der Erarbeitung der neuen Gerichtsverfassungsgesetzgebung sieht sich der Gesetzgeber vor die Frage gestellt, inwiefern die Regelung des Zivilverfahrens durch zwei Prozeßordnungen und durch Teilung der zivilen Gerichtsbarkeit sinnvoll ist.

3. *Die Zivilprozeßordnung der Ukraine 1963 (allgemeine Charakteristik)*

Die ZPO 1963 stellt, verglichen mit der ZPO 1924, einen Gesetzgebungsakt dar, der vom Standpunkt der juristischen Technik und der inhaltlichen Ausgestaltung seiner Institute und einzelner Vorschriften aus viel vollkommener ist.

Die ZPO schließt sechs Abschnitte ein:

- allgemeine Bestimmungen;
- Verfahrensbeteiligte;
- erstinstanzliche Verhandlung der Fälle;
- Verhandlung der Fälle durch Gerichte zweiter Instanz;
- Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen;
- Zivilprozeßrechte ausländischer Bürger und Bürger ohne Staatsbürgerschaft, Klagen gegen ausländische Staaten, Rechtshilfeersuchen und Beschlüsse ausländischer Gerichte, internationale Abkommen.

Der Prozeßordnung ist die Rechtskonstruktion des Streitverfahrens zugrunde gelegt, jedoch sind neben dem Streitverfahren auch die Verhandlung der Fälle, die aus verwaltungsrechtlichen Verhältnissen entstehen, und das sogenannte Spezialverfahren (außerstreitiges Verfahren) strukturell ausgegliedert.

Nach Maßgabe des Art. 1 der ZPO wird die Verfahrensweise bei der Verhandlung zivilrechtlicher Fälle durch die Gerichte der Ukraine im vorliegenden Kodex geregelt. Die Gesetzgebung über die Zivilprozeßführung legt die Verfahrensweise bei der Verhandlung der Rechtsstreitigkeiten, die aus Familien-, Arbeits-, Beschäftigungs- und körperschaftlichen Verhältnissen entstehen, sowie der verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten und der im Rahmen eines Spezialverfahrens zu verhandelnder Fälle fest. Verwaltungsrechtliche Fälle und Rechtsfälle, die des besonderen Verfahrens bedürfen, werden nach allgemein üblichen Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens mit einigen Ausnahmen verhandelt, die im vorliegenden Kodex und in anderen Gesetzen der Ukraine festgelegt sind.

Demzufolge werden im Rahmen des bestehenden Modells des Zivilprozesses die zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten und die Streitigkeiten des besonderen Verfahrens, die nicht mit der Beilegung des Streites um das Recht Zusammenhängen, der Zuständigkeit der Zivilgerichte zugeordnet. Dabei fallen die zivilrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit des Gerichts, wenn eine der Parteien im Rechtsstreit durch einen Bürger vertreten ist. Was die verwaltungs-

rechtlichen Streitigkeiten und die Rechtsfälle des besonderen Verfahrens anbetrifft, so enthält der Kodex ihre Auflistung (Art. 24).

So gehören zu den Streitfällen, die aus verwaltungsrechtlichen Verhältnissen entstehen, folgende Fälle:

- Beschwerden gegen die Unrichtigkeit der Wählerlisten und der Listen der Bürger, die zur Teilnahme an einem Referendum berechtigt sind;
- Beschwerden gegen Beschlüsse und Handlungen der territorialen Wahlkreis-, Wahlbezirks-Wahlkommission für Wahlen der Abgeordneten und der Vorsitzenden ländlicher Gemeinderäte, Räte der Landesgemeinden städtischen Charakters, Rayon-(Kreis-)Räte, Stadt- und Stadtbezirksräte, Oblast-(Gebiets-) Räte, Anträge auf Widerruf des Beschlusses einer Wahlkommission über die Registrierung des Kandidaten;
- Beschwerden gegen Beschlüsse und Handlungen der Zentralen und der Wahlkreis-Wahlkommission, für Wahlen des Präsidenten der Ukraine und Anträge auf Widerruf der Beschlüsse der Zentralen Wahlkommission, Anträge auf Widerruf der Beschlüsse einer Wahlkreis-Wahlkommission über die Registrierung der Abgeordneten Kandidaten in die Werchowna Rada der Ukraine (das ukrainische Parlament);
- Beschwerden gegen Beschlüsse und Handlungen der Zentralen Wahlkommission; Anträge auf vorfristigen Widerruf der Befugnisse des Parlamentsabgeordneten der Ukraine bei Verletzung der Rechtsvorschriften über die Tätigkeit des Parlamentsmitglieds;
- Beschwerden gegen die Verwaltungsakte der Behörden und einzelner Amtsträger bei der Verhängung von Ordnungsstrafen;
- Beschwerden der Bürger gegen Beschlüsse, Handlungen oder Untätigkeit der staatlichen Verwaltungsbehörden, juristischer Personen oder Amtsinhaber im Verwaltungsbereich;
- Beschwerden gegen Beschlüsse, die religiöse Organisationen betreffen;
- Anträge des Staatsanwalts auf Ungültigkeitserklärung einer Rechtsakte;
- Anträge des Staatsanwalts auf Eintreibung von Steuerrückständen, auf Selbstbesteuerung der ländlichen Bevölkerung und staatliche Pflichtversicherung.

Die Herausbildung dieses Verfahrens in der Struktur des Zivilprozesses widerspiegelt die Besonderheiten der Realisierung der verwaltungsrechtlichen Justiz in der ukrainischen Gesetzgebung, die im Rahmen des Zivilprozesses erfolgt.

Zu den besonderen Verfahren (Spezialverfahren) gehören Rechtsfälle:

- über beschränkte oder vollständige Entmündigung eines Bürgers;
- über Verschollenheits- oder Todeserklärung eines Bürgers, über Adoption von Kindern, die auf dem Territorium der Ukraine wohnhaft sind;
- über Feststellung der Unrichtigkeit von standesamtlichen Eintragungen;
- über Feststellung juristisch bedeutsamer Tatsachen;
- über Wiederherstellung der Rechte des Inhabers verlorengegangener Wertpapiere;
- über Rechtsmittelergreifung gegen notarielle Handlungen oder Verzicht auf ihren Vollzug.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird keine Streitigkeit um das Recht beigelegt. Die Ausgliederung in der Struktur des Zivilprozesses von Rechtsfällen, die im besonderen Verfahren verhandelt werden, knüpft an die Tradition des römischen Rechts an, in dem zwischen streitiger Gerichtsbarkeit und außerstreitiger (freiwilliger) Gerichtsbarkeit unterschieden wurde.

Die modernen Forscher des Spezialverfahrens neigen zur Meinung, daß die Verhandlung der Rechtsfälle im Rahmen des besonderen Verfahrens (Spezialverfahrens) nicht mit der Rechtsprechung, sondern mit der sogenannten Funktion der »Gerichtsverwaltung« zusammenhängt. Es handelt sich um Fälle, bei denen der Gesetzgeber dem Gericht eine ihm nicht eigene Funktion der Ermittlung von betreffenden Umständen ohne Beilegung eines rechtlichen Streites auferlegt. Dabei geht der Gesetzgeber von der Zweckmäßigkeit einer solchen Austragung der betreffenden Angelegenheiten, indem er die Ermittlung juristischer Tatbestände dem Richter überträgt, der eine besondere Rechtsstellung als Subjekt der judikativen Gewalt besitzt, und die Anwendung der Prozedur des Zivilverfahrens bei der Prüfung solcher Fälle vorschreibt. Aus dieser Sicht kann besonderes Verfahren (Spezialverfahren) als eine einzigartige Erscheinung, als ein gewisses Surrogat des Gerichtsverfahrens bewertet werden.

In der ZPO der Ukraine 1963 sind das Recht auf die Gerichtsanhörung als ein unveräußerliches und unbeschränktes Recht (Art. 4) und die Grundsätze des Zivilverfahrens verankert: Rechtsprechung nur durch die Gerichte (Art. 6), richterliche Unabhängigkeit (Art. 8), Amtssprache des Gerichtsverfahrens (Art. 9), Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung (Art. 10), Rechtmäßigkeit der Gerichtstätigkeit (Art. 11), Dispositivität (Art. 5, 103 u. a.), der kontradiktorische Charakter des Verfahrens (Art. 30 u. a.) u. a. m.

Die ZPO sieht einige Formen der Revision von erstinstanzlichen Gerichtsentscheidungen vor:

- Revision nicht rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen im Wege der Kassation auf Antrag der Betroffenen oder des Staatsanwalts;
- Revision auf dem Wege der Gerichtsaufsicht und auf Einspruch der Amtsträger des Gerichts und der Staatsanwaltschaft jener Entscheidungen, die rechtskräftig geworden sind;
- Revision der rechtsgültig gewordenen Gerichtsentscheidungen wegen neu ermittelter Tatbestände auf Antrag der Betroffenen oder des Staatsanwalts.

Insgesamt war die ZPO 1963 ein wesentlicher Schritt nach vorn bei der Regelung des Zivilverfahrens, wobei jedoch einige Mängel der früheren Gesetzgebung nicht vermieden werden konnten.

Die wichtigsten Grundzüge der ZPO waren:

- Gerichtsinstanzen, die in Übereinstimmung mit einem dreistufigen System der Gerichte aufgebaut waren und der administrativ-territorialen Gliederung entsprachen;
- Einführung eines einheitlichen Prozesses in erster Instanz;
- allgemeine Verbreitung des Instituts der Volksbeisitzer;
- Verdrängung der Tätigkeit des Anwalts in den Hintergrund;

- übermäßige Aktivität der Richter und die dadurch bewirkte Verdrängung des Dispositionsrechts der Parteien in den Hintergrund;
- Anwendung des Untersuchungsprinzips im Interesse der Aufdeckung wahrer Tatbestände (objektiver Wahrheit) bei materiellen Streitigkeiten;
- Schaffung eines einstufigen Systems der Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen;
- Einführung des juristischen Instituts des Einspruchs aus Gründen der Rechtswidrigkeit.

Die Realisierung eines solchen Konzeptes der ZPO und des Zivilverfahrens kommt insbesondere im Verfügungsgrundsatz und im kontradiktorischen Charakter des Verfahrens zum Ausdruck, die auf eine besondere Weise in der ZPO verankert sind. Eine besonders starke Beachtung dieser Prinzipien ist dadurch zu erklären, daß die schwierigste Aufgabe, was ohnehin von Erfahrungen früherer Kodifizierungen bestätigt wurde, gerade darin bestand, sich von der sozialistischen Auslegung der Grundsätze der Dispositivität und des kontradiktorischen Charakters des Verfahrens zu trennen. Die Prinzipien der Dispositivität und des kontradiktorischen Charakters des Verfahrens wurden im Kodex in einer rechtlichen Form verankert, der das Konzept der Einheitlichkeit von Interessen des Staates und der Gesellschaft und die Forderung nach objektiver Wahrheit als Hauptanliegen eines Zivilverfahrens zugrunde gelegt wurden. Exemplarisch seien an dieser Stelle nur einige grundsätzliche Artikel des Kodexes angeführt.

Nach Maßgabe des Art. 5 wird die Verhandlung einer zivilrechtlichen Sache in folgenden Fällen eröffnet:

- auf Antrag der Person, die das Gericht um den Schutz ihres Rechtsanspruchs oder durch Gesetz gesicherten Interesses anruft;
- auf Antrag des Staatsanwalts;
- auf Antrag einer staatlichen Verwaltungsbehörde, der Gewerkschaften, staatlicher Einrichtungen, Unternehmen, Kolchosen und anderer Kooperations- und gemeinnütziger Organisationen oder einzelner Bürger in Fällen, bei denen ein gesetzlicher Weg der Anrufung des Gerichts zum Schutz der Rechte und Interessen anderer Personen gegeben ist.

Durch Regelungen des Art. 15 ist das Gericht verpflichtet, sich nicht auf die vorgebrachten Beweismittel und Begründungen zu beschränken, sondern alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen für eine vollständige, allseitige und objektive Ermittlung der Tatbestände, Klärung der Rechte und der Pflichten der Parteien zu treffen. Das Gericht ist verpflichtet, die Verfahrensbeteiligten über ihre Rechte und Pflichten zu belehren, sie über die Folgen der Vollziehung oder Nichtvollziehung von Prozeßhandlungen aufzuklären und die Verfahrensbeteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

Im Art. 30 ist vorgesehen, daß jede Partei die Beweismittel für jene Umstände vorzubringen hat, die der Begründung ihrer Ansprüche oder Einsprüche zugrunde gelegt wurden. Die Beweismittel werden von den Parteien und anderen am Verfahren beteiligten Personen vorgebracht. Falls die erbrachten Beweismittel unzulänglich sind, fordert das Gericht die Parteien und andere Verfahrensbetei-

lichten auf, zusätzliche Beweismittel vorzubringen oder hat dafür auf eigene Initiative zu sorgen.

In der ZPO wurde die Stellung des Staatsanwalts in der zivilrechtlichen Prozeßführung wesentlich verstärkt. Nach Maßgabe des Art. 13 wurde dem Generalstaatsanwalt und den ihm unterstellten Staatsanwälten das Recht auf die Aufsicht über die Gerichtstätigkeit zugesprochen. Im Art. 118 ist vorgeschrieben, daß der Staatsanwalt berechtigt ist, einen Prozeß anzustrengen oder sich in die Gerichtsverhandlung in einer beliebigen Phase des Prozesses einzuschalten, falls es zum Schutz staatlicher oder gesellschaftlicher Interessen, der Rechte und gesetzlich geschützter Interessen der Bürger erforderlich ist.

Besonders ist darauf hinzuweisen, daß in der ZPO das Institut des Protests aus Gründen der Klärung der Rechtmäßigkeit von Gerichtsentscheidungen zum Unterschied von klassischen Instituten der Berufung und der Kassation eingeführt wurde. Die Regelungen des Art. 328 der ZPO, die in unveränderter Form bis jetzt wirken, schreiben vor, daß die Entscheidungen und andere Akten des Gerichts, die rechtsgültig geworden sind, nur vom Generalstaatsanwalt und anderen ihm unterstellten Staatsanwälten sowie vom Vorsitzenden des Obersten Gerichts und einigen anderen Amtsträgern des Gerichts im Aufsichtswege angefochten werden können.

Leider wurde in der Fachliteratur die Bedeutung dieses Instituts bisher zu wenig beachtet. Die rechtliche Doktrin beschränkte sich nur auf die Deutung des Kodexes, wobei völlig die Tatsache übersehen wurde, daß das Institut des Protestes aus Gründen der Klärung der Rechtmäßigkeit von Gerichtsentscheidungen den Grundsätzen des Rechtsstaates zuwiderläuft, das Institut der Rechtsgültigkeit gerichtlicher Entscheidungen, das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit und das Dispositionsrecht der Parteien zunichte macht.

4. Die Novellierung der Zivilprozeßordnung 1991-1996

Am 16. 7. 1990 wurde durch den Obersten Sowjet die Deklaration über die staatliche Souveränität der Ukraine verabschiedet, in der die staatliche Souveränität der Ukraine in Form der Hoheit, Selbständigkeit, Vollkommenheit und Unteilbarkeit der Gewalt innerhalb ihres Territoriums sowie Unabhängigkeit und Gleichberechtigung in auswärtigen Beziehungen verkündet wurde. In der Deklaration wurde gesondert eine grundsätzliche Bestimmung über die Ausübung der Staatsmacht durch ihre Teilung in legislative, exekutive und judikative Gewalt verankert.

Am 24. 8. 1991 bewilligte die Werchowna Rada der Ukrainischen SSR den Beschluß »Über die Unabhängigkeitserklärung der Ukraine«. Dementsprechend wurden auf dem Gebiet der Ukraine die Rechtsgültigkeit nur die Verfassung und Gesetze der Ukraine für rechtsgültig erklärt.

Das Gesetz der Ukraine vom 10. 12. 1991 »Über die Gültigkeit internationaler Verträge auf dem Territorium der Ukraine« war eine Gesetzgebungsakte von ausschlaggebender Bedeutung, die der Formierung eines neuen Rechts- und Recht-

sprechungssystem zugrunde gelegt wurde. Unter Berücksichtigung der Vorrangstellung allgemeiner menschlicher Werte, allgemein anerkannter Grundsätze des Völkerrechts wurden im Gesetz die von der Ukraine angeschlossenen und ratifizierten internationalen Verträge zu einem integrierenden Teil der nationalen Gesetzgebung der Ukraine erklärt. Bei ihrer Umsetzung wurde die für die Rechtsvorschriften der nationalen Gesetzgebung vorgesehene Verfahrensweise beschlossen.

Nach der Erlangung der Unabhängigkeit kam es zu wesentlichen Änderungen im ukrainischen Rechtssystem, einschließlich jene Neuerungen, die direkt oder indirekt mit der Entwicklung des Zivilprozeßrechts verbunden waren.

Diese Änderungen vollzogen sich in Übereinstimmung mit der Konzeption der Rechts- und Gerichtsreform in der Ukraine, die durch den Beschluß der Werchowna Rada »Über die Konzeption der Rechtsreform in der Ukraine« vom 28. 4. 1992 bestätigt wurde. In dieser Konzeption sind die Grundsätze der Rechts- und Gerichtsreform bei der Formierung und Entwicklung der unabhängigen Gerichtsgewalt, die Neuordnung des Gerichtssystems, die Entwicklung der neuen Gesetzgebung und die Vervollkommnung der Formen des Gerichtswesens proklamiert.

Die Umsetzung der Rechts- und Gerichtsreform in der Ukraine entbehrte jedoch einer gewissen Kontinuität und trug eher einen fragmentarischen Charakter, was teilweise durch gleichzeitige Erarbeitung der neuen Verfassung der Ukraine bedingt war. Während die Rechtswissenschaft eine abwartende Stellung einnahm, beschränkte sich der Gesetzgeber lediglich auf einige Änderungen in der Zivilprozeßordnung. Darüber hinaus wurde die Reformierung der Zivilprozeßordnung und die Annahme eines neuen zivilrechtlichen Kodexes von der Reform des Gerichtssystems abhängig gemacht. Das neue Gesetz über das Gerichtssystem ist bis jetzt nicht verabschiedet worden, obwohl mittlerweile vier Gesetzesentwürfe vorliegen.

Gleichzeitig wurden in die ZPO zwischen 1991-1996 einige wesentliche Änderungen aufgenommen, die insgesamt als Versuche der Modifizierung des Zivilprozesses zu werten sind.

So wurde die Korrektur der sozialen Funktionen des Zivilverfahrens vorgenommen. Im Art. 2 ist vorgesehen, daß die Zivilprozeßordnung die Rechte und die gesetzlichen Interessen natürlicher und juristischer Personen, des Staates durch sachverständige Prüfung und Verhandlung zivilrechtlicher Angelegenheiten zu sichern hat. Die frühere Fassung des Art. 2 enthielt die Regelung, daß die Zivilprozeßordnung die Staats- und die Gesellschaftsordnung zu schützen, die Gesetzlichkeit zu festigen, die Rechtsverletzungen zu verhindern hat. Dadurch wurde die Bedeutung des Zivilprozesses beim Schutz der persönlichen Rechte herabgemindert.

Durch das Gesetz vom 17. 6. 1992 wurde Art. 16 der ZPO geändert, in dem die Prüfung zivilrechtlicher Fälle durch alle Gerichte erster Instanz vorgesehen war, die aus einem Richter und zwei Volksbeisitzern bestanden. Entsprechend der gültigen Gesetzgebung erfolgte die Verhandlung zivilrechtlicher Sachen durch

Gerichte erster Instanz, die sich aus drei Richtern bzw. einem Einzelrichter zusammensetzen.

Es sei auch auf die positive Tendenz bei der Reformierung des Zivilprozesses hingewiesen, die zur Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Zivilgerichte geführt hat. Dabei wurde insbesondere die Gerichtsbarkeit der Gerichte bei Verhandlung verwaltungsrechtlicher Fälle ausgeweitet. Dieses Verfahren ist, wie bereits erwähnt, eine Form der Verwaltungsjustiz, und durch die oben genannte Tendenz wurde den Bürgern die Möglichkeit geboten, in wachsendem Maß zur Verteidigung ihrer Rechte die Gerichte anzurufen.

Im Zeitraum zwischen 1991-1996 wurden 13 Gesetze verabschiedet, die die Zuständigkeit der Gerichte ausgebaut haben. Dabei sind besonders jene Änderungen zu beachten, die den gerichtlichen Schutz der Wahlrechte von Bürgern, Schutz ihrer Rechte vor Handlungen, Übergriffen oder Untätigkeit staatlicher Behörden, kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften, juristischer Personen oder Amtsinhaber sicherstellten. Die letzteren Änderungen führen in der Praxis dazu, daß jeder Bürger entsprechend der gültigen Gesetzgebung das Recht genießt, gegen beliebige Handlungen staatlicher und nichtstaatlicher Behörden oder Ämter, die seine Rechte beeinträchtigen oder verletzen, vor Gericht Klage zu erheben. Während früher das Recht auf die Klageerhebung vor Gericht eher eine Ausnahme war, wurde es nach Maßgabe der gültigen ZPO zu einer allgemeinen Regel.

Als Versuch einer grundsätzlichen Änderung ist auch die neue Regelung des kontradiktorischen Charakters des Verfahrens zu sehen. Durch das Gesetz vom 2. 2. 1996 wurden Art. 15 und 30 der ZPO geändert.

Laut Art. 15 der ZPO erfolgt die Verhandlung von Zivilsachen vor den Gerichten kontradiktorisch, und das Gericht ist verpflichtet, Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte der Prozeßparteien zu leisten.

Nach Maßgabe des Art. 30 hat jede Seite Beweise für jene Umstände zu erbringen, durch die sie ihre Forderungen und Einsprüche begründet. Die Beweismittel werden von Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten erbracht. In Fällen, bei denen die Einforderung der Beweismittel für Parteien und andere Verfahrensbeteiligte erschwert ist, hat das Gericht auf ihre Anträge hin ihnen bei der Einforderung von Beweismitteln Hilfe zu leisten.

Diese Novellen verstärken zweifellos den kontradiktorischen Charakter des Verfahrens bei der zivilrechtlichen Prozeßführung und sind auf freie Selbstbestimmung der Parteien und auf die Beschränkung offizieller Beweiserhebung durch das Gericht orientiert.

Bei positiver Einschätzung der erwähnten Änderungen sei darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber es nicht fertiggebracht hat, sich für anschließende tiefgehendere Systemänderungen des Kodexes zu entscheiden, die den weiteren Ausbau des kontradiktorischen Charakters des Verfahrens und die Änderung der wesentlichen Züge des Zivilprozesses bewirkt hätten. Diese Änderungen hatten keine entscheidende Wirkung auf die Gerichtspraxis ausgeübt, denn die Fragen über die Rechtsfolgen des Erscheinens/Nichterscheinens der Parteien vor Gericht oder des

Nichtvorbringens von Beweismitteln u. a. sind im Kodex nicht im Sinne des kontradiktorischen Charakters des Verfahrens geregelt.

Demzufolge scheint es genügend Gründe für die Feststellung zu geben, daß dadurch die Zielsetzungen der Zivilgerichtsordnung und die Absicht des Gesetzgebers, die offizielle Beweisführung zu beschränken, in Widerspruch geraten sind.

Zu den Novellen, die von modernen Reformtendenzen im Bereich des Zivilprozeßwesens angeregt sind, gehören jene Neuerungen, die darauf abzielen, die Rolle des Staatsanwalts im Zivilverfahren zu mindern. Die Gesetzgebung im Bereich Zivilprozeßwesen und die Rechtswissenschaft betrachten die Beteiligung des Staatsanwalts am Zivilprozeß als das wichtigste Element des Zivilprozeßrechts, das die Gesetzlichkeit der Gerichtstätigkeit sicherstellt. In den letzten Jahren überwiegt jedoch die Meinung, daß die Funktionen des Staatsanwalts im Zivilprozeß als eines Instituts der Dienstaufsicht über die Gerichtstätigkeit mit der Unabhängigkeit der Gerichtsgewalt und den Rechten der Parteien auf Verteidigung durch gerichtlichen Rechtsschutz unvereinbar sind.

Am 26. 11. 1993 wurde das Gesetz der Ukraine vom 5. 11. 1991 »Über die Staatsanwaltschaft« geändert. Die neue Fassung des Gesetzes (Art. 34) sieht vor, daß der an der Gerichtsverhandlung beteiligte Staatsanwalt, das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit zu wahren, zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen nach der allseitigen, vollständigen und objektiven Verhandlung der Fälle vor dem Gericht und zur Fällung von gesetzlich begründeten Gerichtsentscheidungen beizutragen hat.

Am 15. 12. 1992 wurde Art. 13 ZPO geändert, wodurch die Aufsichtstätigkeit der Staatsanwaltschaft in der Zivilgerichtsbarkeit abgeschafft wurde und die Beteiligung des Staatsanwaltes an der Verhandlung zivilrechtlicher Fälle im Zusammenhang mit den Anträgen auf Schutz der Interessen des Staates oder der Rechte und gesetzlicher Interessen der Bürger nur dann zugelassen ist, wenn die Beschwerdeführer aus gesundheitlichen oder anderen stichhaltigen Gründen selbst nicht imstande sind, ihre Rechte zu verteidigen. Der Gesetzgeber scheint eine Formel gefunden zu haben, bei der die Beteiligung des Staatsanwalts am Zivilprozeß bis zu jenem Maß eingeschränkt wird, das den Prinzipien des Rechtsstaates und dem Recht der Parteien auf gerichtlichen Schutz entspricht. Diese Novellen konnten jedoch nicht alle Fragen lösen, die mit der Regelung der Rechtsstellung des Staatsanwalts verbunden sind. So ist im Art. 289 der ZPO das Recht des Staatsanwalts und seines Stellvertreters auf Einbringung eines Kassationsantrags gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz zum Zweck ihrer Revision im Wege der Kassation vorgesehen. Nach dem Art. 328 der ZPO ist der Protest der Amtsträger der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidungen oder andere Akte der Gerichte zum Ziel ihrer Revision in der Aufsichtsordnung zugelassen.

Die bereits vollzogene Reform der Gesetzgebung über die Anwaltschaft und ihre Vertretungsfunktionen im Zivilprozeß kann auch zu jenen Novellen gerechnet werden, die positive Tendenzen in der Entwicklung des Zivilverfahrens widerspiegeln. Am 19. 12. 1992 wurde das Gesetz der Ukraine »Über die Anwaltschaft« erlassen, in dem neue Grundsätze der Anwaltstätigkeit festgelegt sind. Die frühere Gesetzge-

bung über die Rechtsanwaltschaft schrieb vor, daß die Anwaltstätigkeit nur im Rahmen der Anwaltskollegien zugelassen war. Das neue Gesetz führt die private Anwaltspraxis als die einzige Form der Anwaltstätigkeit ein. Die Anwaltschaft der Ukraine ist eine freiwillige Vereinigung, die zum Schutz der Rechte und Freiheiten beizutragen und die gesetzlichen Interessen der Bürger der Ukraine, ausländischer Bürger, Bürger ohne Staatsbürgerschaft, juristischer Personen zu vertreten und andere juristische Beratungshilfe zu erweisen hat (Art. 1 des Gesetzes).

5. Die Verfassung der Ukraine 1996 als Rechtsgrundlage für Reformierung des Zivilverfahrens und für eine neue Zivilprozeßordnung der Ukraine

Am 28. 6. 1996 wurde die neue Verfassung der Ukraine verabschiedet, in der die Verteidigung der Menschen- und Bürgerrechte und -freiheiten durch Gericht, das Recht auf Rechtsmittelergreifung gegen Handlungen oder Untätigkeit staatlicher Verwaltungsbehörden, kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften und Amtsträger vor Gericht zugesichert wurden (Art. 55).

In der Verfassung wurden außerdem die Grundsätze des Gerichtsaufbaus und der Rechtsprechung bestimmt. Laut Art. 124 der Verfassung der Ukraine wird die Rechtsprechung ausschließlich von Gerichten ausgeübt. Im Art. 125 ist die Berufung eingeführt, die der geltenden Zivilgesetzgebung nicht bekannt ist. Gesetzlichkeit, Gleichheit aller Verfahrensbeteiligten vor Gesetz und Gericht, der kontradiktorische Charakter des Verfahrens und Öffentlichkeit u. a. fanden als Grundsätze des Gerichtsverfahrens dort ihre rechtliche Verankerung.

Angesichts der verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die den Status der Justiz festlegen, sollen die konzeptionellen Grundlagen einer neuen ZPO die neue »Ideologie« des Zivilverfahrens widerspiegeln. Die geltende ZPO geht davon aus, daß sich die Rechte und die gesetzlich geschützten Interessen der Bürger mit den Interessen der Gesellschaft und des Staates vereinigen. Die Ideologie des neuen Zivilprozeßgesetzbuches soll auf einem ganz anderen Ansatz aufgebaut werden, bei dem der Bürger als eine souveräne Person mit unbeschränkten Rechten auf Verteidigung durch Gericht angesehen wird. Das leitet die Annäherung der Formen des Zivilprozesses an die modernen demokratischen Standards der Rechtsprechung ein und trägt zur Überwindung der Elemente der paternalistisch- etatistischen Einstellung, die in der gültigen ZPO weiterhin verankert bleiben, zur Abschaffung des Gerichtsverfahrens mit dem Richter im Mittelpunkt bei.

Zusammenfassend läßt sich folgendes feststellen:

1. Die Umsetzung des Verfügungsgrundsatzes (der Dispositivität) im Rahmen eines Zivilprozesses ist nur dann möglich, wenn die Einheit der Freiheit von Parteien und ihrer Prozeßverantwortung gegeben ist.
2. Das Anliegen des Gerichts liegt nicht in der Realisierung der Interessen von Parteien, sondern darin, Möglichkeiten für die Realisierung persönlicher Interessen der Seiten durch eine effektive und objektive Gerichtsverhandlung sicherzustellen.

Beides setzt gesetzgeberische Novellen voraus, in denen wenigstens folgendes berücksichtigt wäre:

- Gebundenheit des Gerichts an Forderungen der Parteien;
- Freistellung des Gerichts von der Pflicht, die Forderungen der Parteien zu prüfen, die in ihren Interessen stehen;
- Aufhebung der Pflicht des Gerichts, die Personen, die am Verfahren nicht direkt beteiligt sind, jedoch am Fall interessiert sind, über die Möglichkeiten des Prozeßbeitritts in Kenntnis zu setzen;
- Beschränkung der Rechte des Staatsanwalts im Zivilprozeß und Zulässigkeit seiner Beteiligung am Zivilverfahren im Rahmen der üblichen Regelungen eines Rechtsstaates und entsprechend der Rechtsstellung, die von der Verfassung der Ukraine bestimmt ist;
- Beschränkung der Rechte staatlicher Verwaltungsbehörden, kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften und anderer Subjekte, einen Zivilprozeß zum Schutz der Rechte und Interessen anderer Personen anzustrengen.

Für die Ausarbeitung des neuen Zivilprozeßgesetzbuches konstitutiv ist die Frage des Bereichs der Gerichtsgewalt der Zivilrechtsprechung. Die gültige Gesetzgebung legt die Bedingungen fest, bei denen ein Verfahren in einer zivilrechtlichen Angelegenheit von einem Gericht eröffnet werden kann (Art. 24, 136). Diese Regelungen stimmen nicht voll mit der Verfassung der Ukraine überein, denn nach Maßgabe der Verfassung fallen in die Zuständigkeit der Gerichte alle Rechtsverhältnisse, die in einem Staat entstehen (Art. 124).

Der Umfang und die Grenzen der Befugnisse der Zivilgerichte sollten auf entsprechende Weise in ihrem System objektiviert werden, die Verhandlung des Falls in materia kann nur vom Gericht der jeweiligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden. Das höhere Gericht kann nicht, wie bisher, die Verhandlung eines Rechtsfalles, das in der Zuständigkeit eines untergeordneten Gerichts liegt, als Gericht erster Instanz übernehmen. Die Institutionalisierung der Gerichtsgewalt im System der Gerichte soll die Einführung der Berufung und der Kassation zur Folge haben, die der gültigen Gesetzgebung nicht bekannt waren, und die höheren Gerichte von der Ausübung erstinstanzlicher Funktionen entlasten. So wird in der gültigen ZPO beispielsweise jenes Feld von Rechtsfällen bestimmt, das in den Zuständigkeitsbereich des Obersten Gerichts der Ukraine fällt (Art. 243 u. a.).

Die Prozeduren des Zivilverfahrens sind auch änderungsbedürftig. Das liegt in der Notwendigkeit der Vereinfachung, der flexiblen Gestaltung und der Operativität der Prozeßordnung begründet, wobei gleichzeitig die Garantien der Verfahrensbeteiligten, die ihnen im Rahmen der üblichen Vorschriften zustehen, und die in einer demokratischen Gesellschaft erforderliche hohe Qualität der Rechtsprechung gewahrt bleiben.

Bei der Erarbeitung der in diese Richtung gehenden Vorschläge ist es sinnvoll, sich von der Richtlinie Nr. R (84) 5 des Ministerausschusses der Teilnehmerstaaten des Europäischen Rates über die Grundsätze des Zivilverfahrens leiten zu lassen, deren Hauptziel die Vervollkommnung des Gerichtssystems ist.

In der gültigen ZPO ist nur ein einziges Verfahren bei der Verhandlung der zivilrechtlichen Angelegenheiten vorgesehen. Deshalb scheint die Umgestaltung der Zivilprozeßordnung durch die Erarbeitung hinreichend autonomer Gerichtsver-

fahren nötig zu sein. Solche Verfahren sollten der Gerichtsverhandlung vorausgehen und die Vereinfachung der Prozeßordnung durch wesentliche Erweiterung des Umfangs von vorbereitenden Handlungen der Parteien vor der Gerichtsverhandlung bewirken. Dabei sollten solche Verfahren Einwirkungsmechanismen beinhalten, die den Umfang der Gerichtsverhandlungen selbst beeinflussen.

Die Umgestaltung der Prozeßordnung setzt die Änderungen des üblichen Rechtsgangs voraus, bei dem die wichtigsten prozessualen Handlungen im Rahmen der Gerichtsverhandlung vorgenommen wurden. Einerseits wird es das Gerichtsverfahren beschleunigen, andererseits verlangt es eine wesentliche Steigerung der Aktivität beider Seiten, der Intensität der Ausführungen der Parteien im Prozeß, ihrer Prozeßverantwortung. Sie verhindert, daß das Recht auf gerichtlichen Schutz mißbraucht wird, was derzeit eine typische Erscheinung ist.

Als solche autonomen Verfahren, die vor der Gerichtsverhandlung vorzunehmen sind, können speziell festgelegte Bedingungen für das Erscheinen der Parteien vor Gericht, Austausch von Prozeßschriften, Überprüfung der Beweismittel, Richterberatungen mit Parteien vorgeschlagen werden. Die Einführung dieser Verfahren setzt eine wesentliche Verstärkung des Prinzips der Schriftlichkeit in der Prozeßordnung und der prozessualen Bedeutung der Schriftsätze für den Verlauf des Prozesses und seinen Ausgang voraus.

Nach der bestehenden Tradition ist die Gerichtsverhandlung ein Kernelement der Prozeßordnung und wird in Form einer Gerichtssitzung vollzogen.

Angesichts der voraussichtlichen Einführung einiger prozeßeinleitender Verfahren in die Gerichtsordnung könnte die Struktur einer Gerichtssitzung zur Verhandlung einer bestimmten Sache in Abhängigkeit von eingetretenen prozessualen Folgen in den frühen Phasen der Bewegung dieser Sache vereinfacht werden. Falls beispielsweise vor der Gerichtsverhandlung die Entscheidung in einem vereinfachten Gerichtsverfahren getroffen wurde, so ist im Rahmen der Gerichtsverhandlung nur die Lösung der Frage über die Höhe der Abfindung möglich, falls diese Frage ungelöst blieb.

Es scheint stichhaltige Gründe auch für die Einführung des Instituts des Gerichtsbefehls und des sogenannten Mahnverfahrens zu geben, die an und für sich die Notwendigkeit der Gerichtsverhandlung ausschließen. Der Gerichtsbefehl ist der Beschluß des Richters, der auf Antrag des Gläubigen über die Einbehaltung eines Geldbetrages aufgrund von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Schuldner oder über die Herausgabe von Mobilienvermögen erlassen wird. Zur Einführung des Instituts eines Gerichtsbefehls, durch den das Gerichtsverfahren wesentlich vereinfacht wird, ist es notwendig, Gründe für den Erlaß eines Gerichtsbefehls festzulegen (z. B. Forderungen, die aus einem notariell beglaubigten Geschäftsakt erwachsen). Gleichzeitig sollten die Verfahrensweise bei der Aushändigung des Befehls, bei der Verweigerung einer solchen Aushändigung sowie bei der Aufhebung des Gerichtsbefehls und die Bedingungen für die Prüfung jeweiliger Forderung im Streitverfahren geregelt werden.

Die Einführung des Instituts einer Abwesenheitsentscheidung, d. h. der Möglichkeit der Sachentscheidung beim Nichterscheinen des Angeklagten vor der Ge-

richtssitzung, bringt auch eine wesentliche Vereinfachung der Gerichtsverhandlung. Dabei sollte das Abwesenheitsverfahren vorgesehen werden, bei dem das Gericht sich auf die Prüfung der von Parteien erbrachten Beweismittel beschränken kann.

Die Realisierung der angeführten Neuerungen setzt die Bestimmung verschiedener Rechtsfolgen für die Unterlassung durch Parteien jeweiliger prozessualer Handlungen und der Einwirkung dieser Folgen auf den Verlauf des Prozesses (Folgen beim Nichterscheinen der Parteien, Nichtvorlage von Prozeßschriftstücken, Prozeßstrafen, Zurückweisung einer Klage u. a.) voraus.

Wie dem auch sei, übt das allgemeine Gerichtsverfahren und die Einführung einzelner selbständiger Gerichtsprozeduren einen gewissen Einfluß auf den Inhalt der Institute der Revision gerichtlicher Akten aus.

Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Forderungen kommt der Berufungsnachprüfung die zentrale Stellung zu.

Das Berufungsverfahren als die Tätigkeit des höheren Gerichts setzt die Revision nicht rechtskräftig gewordener Gerichtsentscheidungen voraus. Das Verfahren in einer Berufungsinstanz ist ein neues Institut in der Prozeßgesetzgebung, das dem Zivilprozeß unbekannt ist. Bei der Berufungsnachprüfung soll eine vollständige Revision eines Rechtsfalles, d. h. die Revision nicht nur hinsichtlich der Rechtmäßigkeit (der Einhaltung bei der erstinstanzlichen Verhandlung der Vorschriften des materiellen und des Prozeßrechts), sondern auch hinsichtlich der Begründetheit (ausgehend von objektiven Tatbeständen) vorgenommen werden.

Problematisch bleibt die Frage, für welche Form der Berufung man sich in der neuen ZPO entscheiden sollte: für volle oder nicht volle Berufung. Es ist davon auszugehen, daß die kontinuierliche Umsetzung des Prinzips des kontradiktorischen Charakters des Verfahrens die Einführung des Systems der nicht vollen Berufung voraussetzt. Das bedeutet, daß die Rolle der zweiten Instanz bei einer neuen Prüfung und Entscheidung der Sachen auf die Berücksichtigung der Tatbestände (des Tatsachenmaterials) beschränkt ist, die beim Gericht der ersten Instanz eingebracht und von ihm angenommen wurden, von Parteien und anderen Subjekten der Beweisführung vorgebracht und in die Prozeßunterlagen eingeschlossen sind. Beim System der nicht vollen Berufung dürfen die Parteien vor der zweiten Instanz keine neuen, für den jeweiligen Fall bedeutsame Beweismittel vorbringen oder auf neue sachdienliche Umstände Bezug nehmen.

Das System der nicht vollen Berufung ist, trotz aller möglicher Kritik, auch deshalb sinnvoll, weil das System der vollen Berufung Möglichkeiten für Mißbrauch seitens der Parteien eröffnet, die absichtlich die Bereitstellung der Beweismittel hinauszögern könnten, um sie nur vor der zweiten Instanz vorzubringen, und auf der Aussetzung der Gerichtsverhandlung bestehen könnten, um den Fortgang des Prozesses zu verhindern. In Ergänzung dazu sei bemerkt, daß noch ein klarer Vorteil des Systems der nicht vollen Berufung nicht übersehen werden sollte. Bei einem solchen System werden die Fälle nicht wiederholt neu entschieden, sondern nur die Richtigkeit der erstinstanzlichen Gerichtsentscheidungen aufgrund der schriftlichen Akten der Prozeßführung geprüft. Die Parteien, die

weit vom Standort des Berufungsgerichts wohnen, können auf ihre Beteiligung an der Sitzung verzichten.

Außer der Berufung wird auch die Einführung der Kassation in den Zivilprozeß geplant. Das Kassationsverfahren wird voraussichtlich zur Prüfung der rechtskräftigen Entscheidungen, die von Gerichten der ersten Instanz oder Berufungsgerichten ausgesprochen sind, eingesetzt. Hier werden die Gerichtsakten auf ihre Übereinstimmung mit den Gesetzen geprüft. Deshalb wird bei der Verhandlung eines Falles durch das Kassationsgericht die Richtigkeit der Anwendung von Vorschriften des materiellen Rechts und des Prozeßrechts durch die Gerichte erster Instanz und Berufungsgerichte geprüft. Das Kassationsgericht ist nicht berechtigt, Umstände für bewiesen zu erklären oder für bewiesen zu halten, Fragen über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der vorgebrachten Beweismittel oder über Vorteile der Beweismittel zu entscheiden.

Im vorliegenden Beitrag ist ein Versuch unternommen worden, sich unter Berücksichtigung breiter geschichtlicher und rechtlicher Zusammenhänge mit den Beweggründen auseinanderzusetzen, die die Vervollkommnung der wichtigsten Institute der Prozeßgesetzgebung und des Zivilverfahrens bewirkt haben. Zusammenfassend läßt sich eindeutig feststellen, daß der ukrainische Gesetzgeber unmittelbar vor der Annahme einer neuen Zivilprozeßordnung steht, für die alle erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.